

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



06. Jahrgang
28

Braunsbedra, 29. Juli den 2020

Nummer 28

INHALT

Stadtrat Braunsbedra

2

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 13.05.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf 16.742.900 Euro

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 17.319.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 14.758.100 Euro

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 103.200 Euro

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf .766.300 Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf .717.900 Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 6.560.200 Euro festgesetzt.

1

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

1. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze und die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides gesperrt. Zur Aufhebung der Mittelsperre ist der Kämmerin eine Kopie des Zuwendungsbescheides zuzuleiten.

2. Die Aufwendungen, die zu einem Teilbudget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

3. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.

4. Mindererträge / Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen / Minderauszahlungen im Teilbudget.

5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

6. Mehrerträge bzw. -einzahlungen bei Zinseinnahmen aus Steuernachforderungen berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen für Zinsen aus Steuererstattungen.

§ 6

Die Stadt Braunsbedra hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge und -einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 4 % der Gesamterträge.

;
Braunsbedra, den 29.07.2020



.....
(Siegel)
Steffen Schmitz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 03.08.2020 bis 13.08.2020

zu den Dienstzeiten

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Braunsbedra, den 29.07.2020



.....
Steffen Schmitz
(Siegel)
Bürgermeister